VERORDNUNG (EG) Nr. 2130/98 DER KOMMISSION

vom 5. Oktober 1998

zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 370/98 mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinemarktes in Deutschland

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 [2], insbesondere auf Artikel 20,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Wegen des Auftretens der klassischen Schweinepest in einigen deutschen Erzeugungsgebieten, insbesondere in Mecklenburg-Vorpommern, hat die Kommission mit der Entscheidung 98/104/EG vom 28. Januar 1998 über Maßnahmen zum Schutz gegen die klassische Schweinepest in Deutschland [3], geändert durch die Entscheidung 98/413/EG [4], für bestimmte Gebiete dieses Bundeslandes veterinärhygienische Maßnahmen und Handelssperren verhängt. Mit der Verordnung (EG) Nr. 370/98 der Kommission [5], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1427/98 [6], wurden Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinemarktes in diesem Mitgliedstaat erlassen.

Angesichts der verbesserten Tiergesundheitslage ist die Anwendung der außergewöhnlichen Marktstützungsmaßnahmen nunmehr zu beenden. Infolgedessen ist die Verordnung (EG) Nr. 370/98 aufzuheben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 370/98 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Oktober 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.
[2] ABl. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.
[3] ABl. L 25 vom 31. 1. 1998, S. 98.
[4] ABl. L 188 vom 2. 7. 1998, S. 44.
[5] ABl. L 47 vom 18. 2. 1998, S. 10.
[6] ABl. L 190 vom 4. 7. 1998, S. 18.